

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Vattenfall Europe Sales GmbH für das Stromprodukt Wärmepumpe Natur für Haushalts- und Gewerbekunden in Hamburg

Stand: September 2009

## 1. Stromlieferung

Die Vattenfall Europe Sales GmbH, nachstehend Lieferant genannt, liefert und der Kunde, nachstehend Geschäftspartner genannt, bezieht seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die vom Geschäftspartner angegebene Verbrauchsstelle zum Betrieb der Elektro-Wärmepumpenanlage – nachstehend Anlage genannt – ausschließlich der unter Punkt 3 dieser Bedingungen genannten Abschaltzeiten aus dem Niederspannungsnetz mit einer Nennfrequenz von 50 Hertz zu den Bedingungen dieses Vertrages.

Die elektrische Energie wird dem Geschäftspartner am Ende des Hausanschlusses der im Auftrag angegebenen Anlage zur Verfügung gestellt. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Verteilungsnetzes und des Hausanschlusses begrenzt. Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresstromverbrauch des Geschäftspartners unter 100.000 kWh pro Anlage.

## 2. Technische Bedingungen und Voraussetzungen der Lieferung

Der Stromkreis für die Anlage ist getrennt von den anderen Stromkreisen der allgemeinen elektrischen Anlage des Geschäftspartners nach den geltenden Anschlussbedingungen des Verteilungsbetreibers herzurichten. Der Stromverbrauch wird durch eine gesonderte Messeinrichtung erfasst.

An den Wärmepumpenstromkreis dürfen ausschließlich Betriebsmittel, die zum Betrieb der Wärmepumpe im Umfang der benötigten Heizleistung notwendig sind und eine in der Wärmepumpenheizungsanlage integrierte elektrische Zusatzheizung angeschlossen werden.

Der Sondervertrag kann nur zusätzlich zu einem Stromliefervertrag für die allgemeine elektrische Anlage abgeschlossen werden.

## 3. Abschaltzeiten

Die Bereitstellung der elektrischen Energie kann in Abhängigkeit von der Belastung des elektrischen Verteilungsnetzes maximal zwei Mal zwei Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden. Dabei wird

vom örtlichen Verteilungsnetzbetreiber sichergestellt, dass die Anlage zwischen zwei Unterbrechungen mindestens vier Stunden uneingeschränkt betrieben werden kann.

Je nach den technischen Möglichkeiten des Netzes erfolgt die Schaltung der Unterbrechungen durch Tonfrequenzrundsteuerempfänger oder Schaltuhr. Sofern die Schaltung mittels Schaltuhr erfolgt, wird diese nicht auf Sommerzeit umgestellt.

Der Lieferant ist berechtigt, die vor genannten Zeiträume zu ändern.

## 4. Strompreis

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie nach Maßgabe dieses Vertrages und des Auftrages zu bezahlen. Der vom Geschäftspartner zu zahlende Strompreis ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt, das Bestandteil dieses Vertrages ist, bzw. aus der Vertragsbestätigung. Der Geschäftspartner kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise im Internet unter [www.vattenfall.de](http://www.vattenfall.de) einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen.

Die Preise für private Geschäftspartner verstehen sich einschließlich Entgelten bzw. Abgaben (Entgelte für den Netzzugang, Konzessionsabgabe, Entgelte aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärmekopplungsgesetzes) sowie Steuern (Strom- und Umsatzsteuer). Die Preise für gewerblich tätige Geschäftspartner verstehen sich einschließlich Abgaben und zuzüglich Steuern. Gewerblich tätige Geschäftspartner sind Personen, welche die elektrische Energie für gewerbliche oder berufliche Zwecke benötigen oder nutzen. Private Geschäftspartner sind natürliche Personen, welche die elektrische Energie für private Zwecke benötigen.

## 5. Gesetzliche Preisänderungen

Sollten sich durch die Neueinführung oder Änderung von Steuern, Abgaben, Gesetzen sowie Verordnungen die Kosten des Lieferanten für die Erzeugung, den Bezug oder den Verbrauch von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar erhöhen oder verringern, so werden die Preise dementsprechend erhöht oder

verringert. Das Gleiche gilt bei Änderungen der Kosten aus bereits bestehenden Steuern, Abgaben, Gesetzen sowie Verordnungen.

Der Lieferant wird den Geschäftspartner in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Rechnungslegung oder durch Anzeigen in der Tagespresse, informieren.

## 6. Preisänderungen

Der Lieferant behält sich vor, die Preise zu ändern. Über beabsichtigte Preisänderungen wird der Lieferant den Geschäftspartner bis spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderung schriftlich oder per E-Mail informieren.

Der Geschäftspartner ist bei einer solchen Preisänderung berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen. Maßgeblich ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Lieferanten.

Bei nicht fristgerechter Kündigung des Geschäftspartners gilt diese Kündigung als ordentliche Kündigung im Sinne der Ziffer 10.

Diese außerordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht nicht bei einer Preisänderung aufgrund Ziffer 5.

## 7. Zahlung

Der Geschäftspartner erteilt dem Lieferanten während der Vertragslaufzeit für die Abschläge und den jährlichen Rechnungsbetrag eine Einzugsermächtigung. Eventuell entstehende Guthaben wird der Lieferant auf das vom Geschäftspartner angegebene Konto erstatten.

Sollte der Geschäftspartner die Einzugsermächtigung widerrufen, behält sich der Lieferant vor, die ihm durch die veränderte Zahlungsweise zusätzlich entstehenden Kosten – auch pauschaliert – dem Geschäftspartner in Rechnung zu stellen.

Ändern sich die Preise nach Ziffern 5 oder 6, so ist der Lieferant berechtigt, die Abschlagshöhe anzupassen.

## 8. Vertragsbeginn/Lieferbeginn

Das Vertragsverhältnis zwischen Geschäftspartner und Lieferant kommt durch die schriftliche Bestätigung des Lieferanten unter Angabe des Lieferbeginns zustande.

Die Stromlieferung beginnt erst mit dem Tag, der auf die Beendigung eines gegebenenfalls vorhandenen, anderen Stromliefervertrages folgt. Zur Abrechnung der gelieferten Energie wird der Zählerstand der Verbrauchsstelle zum Lieferbeginn durch den Lieferanten aufgrund bisheriger Verbrauchswerte dieser Verbrauchsstelle rechnerisch ermittelt.

## 9. Umzug

Bei einem Umzug kann der Geschäftspartner den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats schriftlich kündigen. Der Geschäftspartner wird dem Lieferanten bei einem Umzug den Endzählerstand der bisherigen Anlage mitteilen. Der Lieferant erstellt anhand dieses Zählerstandes eine Schlussrechnung für diese Anlage. Der Geschäftspartner ist für die bis zur Mitteilung eines Endzählerstandes zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zur Zahlung verpflichtet.

## 10. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Aufnahme der Belieferung des Geschäftspartners. Wird der Vertrag nicht zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt, so verlängert er sich automatisch um jeweils weitere sechs Monate.

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der Lieferant erhebt im Falle eines Lieferantenwechsels keine Entgelte.

## 11. Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen

trotz Mahnung wiederholt nicht nachgekommen ist und der Lieferant die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht hat.

## 12. Rücktrittsrecht

Der Geschäftspartner kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vertragsbestätigung vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Wurde der Geschäftspartner zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits mit elektrischer Energie beliefert, so erfolgt die Abrechnung nach den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

## 13. Änderungsvorbehalt

Künftige Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden dem Geschäftspartner schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vereinbart, wenn der Geschäftspartner nicht schriftlich widerspricht. Hierauf wird der Lieferant den Geschäftspartner bei der Mitteilung hinweisen. Der Widerspruch des Geschäftspartners ist nur dann wirksam, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung an den Lieferanten abgesendet wurde.

## 14. Geltung der StromGVV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesen Bedingungen anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden.

## 15. Bonitätsauskunft

Der Lieferant behält sich vor, die Prüfung der Bonität eines neuen Geschäftspartners vor Vertragsabschluss über einen externen Dienstleister vorzunehmen.